

59. Zu § 24 des preußischen Lehrer-Dienstlohnengesetzes vom 26. Mai 1909 in der Fassung des Gesetzes vom 5. Juli 1912. Bewilligung der Amtszulage durch Beschluß des Schulverbandes. Rechtliche Natur dieses Beschlusses: Hat die Zuständigkeitsbestimmung in § 24 Abs. 1 Satz 2 rückwirkende Kraft?

III. Zivilsenat. Urt. v. 7. November 1913 i. S. S. (Kl.) w. Schulverband S. (Bekl.). Rep. III. 45/13.

I. Landgericht Bielefeld.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger ist seit dem 1. Oktober 1905 Hauptlehrer an der Volksschule in S. Der Beklagte bewilligte ihm auf Grund des § 24 des Gesetzes vom 26. Mai 1909 die Amtszulage von 700 M, und zahlte sie ihm für die Zeit vom 1. April 1908 bis dahin 1910 aus. Im Verfolg des Ministerialerlasses vom 18. Dezember 1909 wurde die Zulage jedoch auf 200 M herabgesetzt und die Rückzahlung der für die Zeit vom 1. April 1908 bis dahin 1910 zuviel bezahlten zweimal 500 M angeordnet. Der Kläger fordert Feststellung seines Anspruchs auf die jährliche Amtszulage von 700 M vom 1. April 1908 ab, ferner Feststellung, daß der Rückzahlungsanspruch des Beklagten unbegründet sei, und dessen Verurteilung zur Zahlung der Amtszulage von jährlich 700 M vom 1. April 1910 ab.

Das Landgericht entsprach der Klage, das Berufungsgericht wies durch Teilurteil die Klage ab, soweit sie auf Feststellung des Anspruchs auf die Amtszulage von jährlich 700 M vom 1. April 1908 ab und auf ihre Zahlung vom 1. April 1910 gerichtet ist.

Auf die Revision des Klägers ist das Teilurteil des Berufungsgerichts aufgehoben und insoweit die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts zurückgewiesen worden, und zwar aus folgenden

Gründen:

... „Dem Kläger ist durch Verfügung der Regierung vom 8. September 1905 die Hauptlehrerstelle in Z. vom 1. Oktober 1905 an verliehen worden. Die Volksschule in Z. erhielt vom 1. September 1907 an eine vierte Lehrkraft; sie hat seit 1. September 1907 sechs aufsteigende Klassen derart, daß jeder Schüler alle sechs Klassen nacheinander durchmachen muß. Diese Einrichtung war mit Zustimmung des zuständigen Kreis Schulinspektors getroffen und von ihm ohne Vorbehalt genehmigt worden. Die von ihm genehmigten Lehrpläne beginnen je mit den Worten: „Die evangelische Volksschule in Z. ist vom 1. September 1907 an sechsstufig und hat sechs aufsteigende Klassen“. Die Bewilligung der Amtszulage von 700 M an den Kläger ist auf Grund des nach § 56 mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1908 ab ausgestatteten Gesetzes über das Dienst-einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 26. Mai 1909 im Herbst 1909 erfolgt; sie ist dem Kläger eröffnet und durch Zahlung für die Zeit vom 1. April 1908 bis dahin 1910 vollzogen worden.

Der Berufsrichter führt aus: die Bewilligung und Zahlung sei lediglich die Anerkennung und Erfüllung eines vermeintlichen gesetzlichen Anspruchs gewesen, zumal sie über das gesetzliche Mindestmaß nicht hinausgegangen sei; der Beklagte habe jedoch geirrt, als er seine gesetzliche Verpflichtung zur Amtszulage angenommen habe. Dieser Irrtum sei festgestellt durch die im Laufe der Berufungsinstanz auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1912, betreffend die Deklaration und Ergänzung des § 24 des Dienst-einkommengesetzes, erlassene Entscheidung der Regierung vom 10. August 1912, daß die Volksschule zu Z. weder am 1. April 1908 noch nach dieser Zeit als eine Schule von sechs oder mehr aufsteigenden Klassen anzusehen sei. Der durch das Gesetz vom 5. Juli 1912 in Abs. 1 des § 24. eingefügte Satz 2 „ob ein Lehrer (Lehrerin) Schulleiter (Schulleiterin) ist, sowie ob eine Schule als Schule mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen anzusehen ist, entscheidet endgültig die Schul-

aufsichtsbehörde“ sei nämlich, wie ein neues Prozeßgesetz, auf einen laufenden Rechtsstreit auch noch in der Berufungsinstanz anzuwenden; der Beklagte könne demnach die Bewilligung und die daraufhin gemachten Leistungen (diese, soweit noch Bereicherung vorliege) konditionieren. Diese Begründung des Berufungsrichters beruht auf Rechtsirrtum.

Die an die Stelle der Grundgehaltserhöhung nach § 2 Abs. 2 des Dienstehaltengesetzes vom 3. März 1897 getretenen Amtszulagen des § 24 (Kloßsch, Dienstehaltengesetz von 1909 S. 63 und im preussischen Schularchiv Bd. 8 S. 203) werden den Schulleitern nicht unmittelbar durch das Gesetz gewährt. Es bedarf dazu eines ihnen gegenüber durch Eröffnung oder Vollzug betätigten Rechtsaktes, nämlich eines Bewilligungsbeschlusses oder einer Zwangsetatifizierung nach dem Zuständigkeitsgesetze vom 1. August 1883, bei einem Einzelschulverbande nach §§ 19, 35, bei einem Gesamtschulverbande nach § 48. Der bei einem Einzelschulverbande und darum, beim Beklagten, von den Gemeindeorganen, nicht vom Schulvorstande zu erlassende Bewilligungsbeschluß (vgl. MinErl. vom 21. März 1910) ist ein Ausfluß der Autonomie der Gemeinden, in welche die Staatsbehörden nur regulierend einzugreifen haben; vgl. Ausführungsanw. vom 21. Juni 1909 Nr. 1 Abs. 1; MinErl. vom 14. Januar 1910, betreffend die Genehmigung von Befoldungsbeschlüssen; Kloßsch S. 64 Anm. 4. Darum bedarf die Bewilligung der Amtszulage nur insoweit der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde, als sie über das gesetzliche Mindestmaß von 700 oder 200 und 100 *M* hinausgeht. In jedem Falle aber, sowohl bei Einhaltung der gesetzlichen Mindestsätze, als beim Hinausgehen über diese Sätze, ist der Bewilligungsbeschluß ein autonomer und notwendiger Rechtsakt des Schulverbandes behufs Anwendung und Verwirklichung des § 24 des Gesetzes. In jedem Falle hat der Schulverband seinerseits zu prüfen und zu beschließen, ob die Voraussetzungen des § 24 vorliegen.

Der vorliegende, wegen Einhaltung des gesetzlichen Mindestmaßes von 700 *M* der Genehmigung der Regierung nicht bedürftige Bewilligungsbeschluß soll, so meint der Berufungsrichter, nach Maßgabe der Regierungsentcheidung vom 10. August 1912 auf Rechtsirrtum beruhen. Ein Rechtsirrtum lag jedoch zur Zeit der Beschluß-

fassung gar nicht vor; er lag nicht vor gerade nach der damaligen Rechtsanschauung der obersten Schulbehörde. Der Bewilligungsbeschuß stimmte vielmehr durchaus überein mit den Ministerialerlassen vom 24. Juli 1909 („die Anzahl der an dem Schulsystem angestellten Lehrkräfte ist nicht entscheidend“) und vom 7. August 1909 (ausgeschlossen nur „ein künstlicher Aufbau von sechs Klassen, in denen infolge einer zu geringen Anzahl der etatmäßig vorhandenen Lehrkräfte Halbtagsunterricht erteilt werden muß“). Die dem Bewilligungsbeschlusse zugrunde liegende, damals richtige Rechtsanschauung kann nicht nachträglich rückwärts zu einem für diesen Rechtsakt ursächlichen Rechtsirrtum umgedeutet werden, weil die oberste Schulbehörde neuerlich im Erlaß vom 18. Dezember 1909 sechs oder doch mindestens fünf Lehrkräfte fordert. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob die Bewilligung wegen eines wirklichen damaligen Rechtsirrtums kondiziert werden könnte. Vgl. die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts im Jentrabl. f. d. Unterrichtsverw. 1897 S. 275/278.

Die Anwendung der durch Gesetz vom 5. Juli 1912 in den Abs. 1 des § 24 neu eingefügten Zuständigkeitsnorm ist überhaupt ausgeschlossen, weil das Recht des Klägers auf Amtszulage durch den Bewilligungsbeschuß ordnungsmäßig und endgültig geregelt und erledigt ist. Das Oberverwaltungsgericht hatte in dem gerade das Recht auf eine Amtszulage von 700 M behandelnden Urteile vom 7. Juli 1911 den Begriff „Schulleiter“ in § 24 Abs. 1 enger aufgefaßt als die Regierung und das Ministerium, nämlich dahin, daß unter Schulleitern nur die Lehrpersonen zu verstehen seien, die, wie die Direktoren, neben der Leitung des äußeren Schulbetriebs die sonst den Ortschulinspektoren zustehenden Aufsichtsbefugnisse ausüben. Dieses Urteil gab den Anstoß zu dem die Zuständigkeitsnorm in Abs. 1 des § 24 einschaltenden Gesetze vom 5. Juli 1912. Inzwischen gab der Minister durch Erlaß vom 13. November 1911 kund: „er vermöge sich der Auslegung des Oberverwaltungsgerichts nicht anzuschließen und beabsichtige, die Frage zur nochmaligen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts zu bringen; einstweilen sei nach den Grundsätzen des Oberverwaltungsgerichts zu verfahren in solchen Fällen, in denen eine endgültige Festsetzung der Amtszulage noch nicht erfolgt sei; dagegen sei in den Fällen, die bereits durch Bewilligung der erhöhten Amtszulage ihre Erledigung gefunden haben, etwaigen Versuchen der

Schulverbände, die einmal bewilligte Amtszulage herabzufetzen, mit den gefehlichen Mitteln entgegenzutreten; denn es könne nicht für zulässig erachtet werden, daß die Schulverbände ihre einmal gefaßten Befchlüsse, die durch die ausdrückliche oder stillfchweigende Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde Teil der Ortsschulverfassung geworden feien, oder die widerspruchslös gehandhabte Übung lediglich unter Hinweis auf die abweichende Stellungnahme des Oberverwaltungsgerichts rückgängig machten, zumal hierdurch wohlterworbene Rechte der Stelleninhaber verletzt würden“. Und der Ministerialerlaß vom 20. Juli 1912 zur Ausführung des Gesetzes vom 5. Juli 1912 verfügt: „Die die Auslegung des Oberverwaltungsgerichts im wesentlichen stützende Unterscheidung von Schulleitern und ersten Lehrern ist beseitigt. . . Soweit eine ordnungsmäßige Regelung der Amtszulage der Leiter von Schulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen noch nicht erfolgt ist, ist sie nunmehr mit tunlichster Beschleunigung in die Wege zu leiten.“

Genau dieselbe Schranke, deren Wahrung der Ministerialerlaß vom 13. November 1911 einschärft und der Erlaß vom 20. Juli 1912 vorfieht, ist hier einzuhalten. Der durch Bewilligung der erhöhten Amtszulage von 700 *M* erlebte Fall der Volksschule in J. (des Klägers) kann durch Regierungsentscheidungen auf Grund der neuen Zuständigkeitsnorm in § 24 Abs. 1 Satz 2 nicht mehr berührt werden. Denn der Bewilligungsbeschlüß schafft allerdings, gerade so wie es eine Zwangsetatistierung tun würde, ein Ortsrecht, ein Stellenrecht: er ist ein Teil der örtlichen Schulverfassung geworden; vgl. Kloßsch, a. a. O. Vorbem. S. 11; Entsch. OVGer. Bd. 46 S. 214 und im Zentralbl. f. Unterrichtsverw. 1897 S. 281, 1905 S. 285. Und allerdings gibt der Bewilligungsbeschlüß dem Kläger als Stelleninhaber ein unentziehbares subjektives Recht auf die Amtszulage von 700 *M*. Diese ist ein festes (§ 1 Abs. 1 Satz 2, § 2), pensionsfähiges (§ 24 Abs. 1), und zwar notwendig pensionsfähiges (AusführVerf. vom 21. Juni 1909 Nr. 13 Abs. 3), nicht auf bestimmte Zeit beschränkbares (§ 2 und Oberverwaltungsgericht im Zentralbl. f. Unterrichtsverw. 1897 S. 281), durch Veretzung nicht berührtes (§ 31 Abs. 4), unwiderrufliches Dienstetkommen (Druckf. des Abg. Hauses 1896/97 Bd. 2 Nr. 27 Anl. [KommVer.] S. 8 über die der jetzigen Amtszulage entsprechende Grundgehaltserhöhung

§. 28, 29, 30, 92, 93). Eine Änderung der Schulverfassung, des Ortsrechts, des Stellenrechts, also eine Aufhebung der Amtszulage für die Stelle wird erfolgen dürfen (v. Rohrscheidt, S. 167/168), jedoch nur unbeschadet der Rechte des Klägers als des Stelleninhabers, gerade so wie diese Wahrung des Stelleninhaberrechts für die Fälle der §§ 6 Abs. 4, 61 Abs. 2 vorgegeschrieben ist.

Das Amtszulagerrecht der Hauptlehrerstelle in Z. ist objektiv und subjektiv bereits durch den Bewilligungsbeschluß endgültig ausgestaltet. Es handelt sich also nicht um ein Rechtsverhältnis, das durch Ausübung der in § 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes der Schulaufsichtsbehörde gegebenen Befugnis erst noch gestaltet werden könnte und dürfte. Eine Anwendung der Zuständigkeitsvorschrift des Satzes 2 auf eine nach Verkündung des Gesetzes vom 5. Juli 1912 zu treffende Entscheidung käme nur zur Wirkung, wenn die materielle Entscheidung darüber, ob der Kläger ein Schulleiter und ob die Volksschule in Z. eine solche mit sechs aufsteigenden Klassen ist, noch nicht rechtsgültig getroffen wäre. Diese materielle Entscheidung ist aber bereits durch den Bewilligungsbeschluß getroffen worden. Eine Anwendung auf den Fall des Klägers ist also ebensowenig möglich, wie die Anwendung eines neuen Prozeßgesetzes auf einen bereits rechtskräftig beendeten Rechtsstreit.“ . . .